

E
Apothekenbetriebsrecht

E

Merkblätter
für die erforderlichen Unterlagen zum Antrag
a) auf Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis
(Kauf/Neueröffnung),
b) auf Erteilung einer Apothekenbetriebsgenehmigung
(Pacht),
c) auf Genehmigung der Verwaltung einer Apotheke zur
Einreichung beim zuständigen Regierungspräsidium im
Original oder in beglaubigter Kopie

Hinweis:

Es wird auf die aktuellen Merkblätter der für die Erlaubniserteilung zuständigen Regierungspräsidien (siehe B 5 b) verwiesen.

E

Zuständigkeitsbereiche der Ehrenamtlichen Pharmazieräte in Baden-Württemberg¹⁾

– Stand 15. Januar 2018 –

Regierungsbezirk Freiburg

Hans-J. Matz
Johannes-Apotheke
Zeller Straße 31
77654 Offenburg

Landkreis Ortenaukreis,
ohne Stadt Offenburg
Landkreis Emmendingen
Stadtkreis Freiburg und nördlicher Teil des
Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Dr. Hans-Ulrich Plener
Rathaus-Apotheke
Rathausstraße 2
78532 Tuttlingen

Landkreis Tuttlingen,
ohne Stadt Tuttlingen
Landkreis Rottweil
Stadt Singen

Dr. Armin Rupp
Apotheke zur Waage
Hauptstraße 58
79766 Klettengau-Erzingen

Landkreis Waldshut-Tiengen

Dr. Walter Taeschner
Frosch-Apotheke
Basler Straße 19
79540 Lörrach

Landkreis Lörrach, ohne Stadt Lörrach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
(Badenweiler, Bad Krozingen, Buggingen,
Ehrenkirchen, Kirchhofen, Hartheim,
Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neu-
enburg, Pfaffenweiler, Schallstadt-Wolfen-
weiler, Sulzburg, Staufen)
Stadt Offenburg

Dr. Hans Wittner
Paracelsus-Apotheke
Kreuzensteinstraße 7
78224 Singen

Landkreis Konstanz, ohne Stadt Singen
Stadt Tuttlingen
Stadt Lörrach
Landkreis Schwarzwald-Baar

Regierungsbezirk Karlsruhe

Jochen Dickemann
Zay-Apotheke
Richard-Wagner-Ring 30
76437 Rastatt

Landkreis Karlsruhe

1) Vgl. Erlass des Sozialministeriums über die Abnahme und Besichtigung von Apotheken (abgedruckt unter B 7).

Uwe Geiß
Geiß'sche Apotheke
Bahnhofstraße 23
69469 Weinheim

Neckar-Odenwald-Kreis
Stadtkreis Mannheim

Dr. Ulrich Herz
Apotheke am Marktplatz
Marktplatz 4
76337 Waldbronn

Rhein-Neckar-Kreis

Ursula von Büren
Nepomuk-Apotheke Nussloch
Hauptstraße 96
69226 Nussloch

Stadtkreis Karlsruhe,
Stadtkreis Heidelberg

Dr. Gottfried Oettel
Apotheke im Centrum
Hauptstraße 54
75217 Birkenfeld

Landkreise Freudenstadt und Rastatt,
Stadtkreis Baden-Baden

Karl Stockburger
Schwarzwald-Apotheke
Lossburger Str. 7
72250 Freudenstadt

Stadtkreis Pforzheim,
Enzkreis,
Landkreis Calw

Regierungsbezirk Stuttgart

Jochen Galuschka
Adler-Apotheke
Hauptstr. 7
73560 Böblingen

Kreise Heidenheim, Schwäbisch Hall,
Main-Tauber-Kreis, Stadt Kirchheim/Teck

Adam Hrabal
Central-Apotheke
Kirchheimer Str. 98
73249 Wernau

Stuttgart (Apothekennamen A-R)

Pia Wiedmann
Schloß-Apotheke
Untere Schloßstr. 40
73553 Altdorf

Kreis Göppingen
Ostalbkreis

Dr. Christoph Miller
Adler-Apotheke
Max-Eyth-Straße 33
73230 Kirchheim

Kreis Esslingen

Gerhard Rüdiger Heilgeist
Apotheke Palm
Marktstr. 22
71672 Marbach

Stuttgart (Apothekennamen S-Z),
Rems-Murr-Kreis

Ulrich Wünsch
Apotheke Rohr
Schönbuchstr. 15
70565 Stuttgart

Kreis Ludwigsburg,
Kreis Böblingen

Hans-Dieter Hirt
Rathaus-Apotheke
Oeffinger Straße 3
70736 Fellbach

Kreis Heilbronn,
Hohenlohe-Kreis

Regierungsbezirk Tübingen

Dr. Bärbel Becher
Elisabethen-Apotheke
Marktstr. 23
88299 Leutkirch

Bodenseekreis
vom Kreis Ravensburg die Stadt Weingarten, die Gemeinden Baienfurt und Baindt sowie einen Teil der Stadt Ravensburg; vom Kreis Sigmaringen die Gemeinden Hohentengen, Mengen, Herbertingen, Bad Saulgau, Ostrach, Illmensee

Renate Schlegel
Gabler-Apotheke
Josef-Gabler-Str. 2
88416 Ochsenhausen

Kreis Biberach, Stadt Laupheim; Alb-Donau-Kreis

Andreas Kugler
Apotheke St. Michael
Steige 12
88367 Hohentengen

Zollernalbkreis
Vom Landkreis Tübingen die Stadt Tübingen;
Vom Landkreis Biberach die Stadt Ochsenhausen;
Vom Landkreis Ravensburg die Stadt Leutkirch;
Kreis Sigmaringen;
ohne die Gemeinden Hohentengen, Mengen, Herbertingen, Bad Saulgau, Ostrach, Illmensee

Dr. Josef Kraus
Kloster-Apotheke
Karlsstr. 13
88250 Weingarten

Kreis Ravensburg
ohne die Städte/Gemeinden Weingarten, Leutkirch, Baienfurt und Baindt sowie einem Teil der Stadt Ravensburg

Dr. Christian Wittlinger
Hölderlin-Apotheke
Herrenberger Str. 36
72070 Tübingen

Kreis Reutlingen;
Kreis Tübingen;
ohne die Stadt Tübingen;
Stadtkreis Ulm.

F
Apothekenbetrieb

F

Vorbemerkung

Für den Betrieb einer Apotheke sind insbesondere die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung¹⁾ (siehe unter BR III 2) und die übrigen im Gesamtinhaltsverzeichnis unter »Apothekenbetrieb«, »Verkehr mit Arzneimitteln«, »Verkehr mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe)« und »Verkehr mit Sera und Impfstoffen« genannten Bestimmungen zu beachten. Hinsichtlich der Abnahme und Besichtigung der Apotheken durch die zuständige Behörde siehe unter B 7.

F

1) Die Apothekenbetriebsordnung ist ausführlich erläutert bei *Cyran/Rotta* (siehe Abkürzungsverzeichnis). Die frühere bad.-württ. Apothekenbetriebsordnung ist, soweit sie nicht durch die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung außer Kraft gesetzt wurde, durch die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1969 aufgehoben worden.

Dienstbereitschaft von Apotheken¹⁾

Hinweis:

Es wird auf die Verfügungen und Informationen der für die Dienstbereitschaft zuständigen Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verwiesen.

F

1) Anmerkung:

Nach § 6 Abs. 1 des Kammergesetzes (s. unter D 1) ist die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (s. unter BR III 2), Die Übertragung dieser Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien auf die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erfolgte durch Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl S. 92). Verordnung über die Ladenöffnung, siehe unter M 10.

**Gemeinsame Richtlinien
des Innenministeriums,
des Ministeriums Ländlicher Raum,
des Sozialministeriums und des Umweltministeriums
über Gefahrenhinweise im Videotext-Programm bei
Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren**

Vom 16. Juli 1993

– Az.: 5-1401.9/1 (IM), 31-1401 (MLR), 55-8230 (SM), 23-1401 (UM) – (GABl. S. 946)

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für amtliche Gefahrenhinweise bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Die Gefahrenhinweise werden im Südwest-Text, dem gemeinsamen Fernsehtext von Südwestfunk und Süddeutschem Rundfunk, im Dritten Programm auf der Videotext-Tafel 194 gegeben.

2. Zweckbestimmung

Mit den amtlichen Gefahrenhinweisen können die amtlichen Gefahrendurchsagen über den Hörfunk nach den Gemeinsamen Richtlinien des Innenministeriums, des Sozialministeriums und des Umweltministeriums über Gefahrendurchsagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren vom 9. November 1992 (GABl. S. 1337) schriftlich wiedergegeben werden. Die Gefahrenhinweise dienen damit der Unterrichtung der Personen, die die Hörfunkdurchsagen nicht oder nicht vollständig gehört oder nicht richtig verstanden haben.

3. Verfahren

Wenn die zuständige Behörde neben der Hörfunkdurchsage den Gefahrenhinweis im Videotext-Programm anfordert, wird die Anforderung zusätzlich mit der Bezeichnung »Amtlicher Gefahrenhinweis« vom Lagezentrum beim Innenministerium (Lagezentrum) durch Telefax an die Südwest-Text-Redaktion beim Südwestfunk – Landesstudio Rheinland Pfalz – in Mainz gerichtet.

Bei besonders erheblichen Gefahrenlagen kann das Lagezentrum veranlassen, daß die »Amtlichen Gefahrenhinweise« direkt von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde übermittelt werden. Das Lagezentrum unterrichtet hiervon vorher die Südwest-Text-Redaktion.

**Verordnung
des Innenministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum
und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Zivilschutzes
(Zivilschutz-Zuständigkeitsverordnung)**

**Vom 24. Mai 2000
(GBl. S. 478)**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1):

**§ 1
Schutzbau**

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Zustimmung bei Veränderungen an Grundstücken und Baulichkeiten von öffentlichen Schutzräumen, die die Benutzung des Schutzraums beeinträchtigen könnten, nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726).

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für die Zustimmung bei Veränderungen an Hausschutzräumen, die die Benutzung des Schutzraums beeinträchtigen könnten, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSG.

**§ 2
Aufenthaltsregelung**

(1) Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als Kreispolizeibehörden sind zuständig für die Anordnung, dass der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf, nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZSG.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind zuständig für die Erlaubnis zum Verlassen des jeweiligen Aufenthaltsortes und zum Betreten eines bestimmten Gebietes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZSG.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind zuständig für die Evakuierungsanordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZSG.

§ 3

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

- (1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für
1. die Planung der gesundheitlichen Versorgung nach § 15 Abs. 1 ZSG,
 2. die Anordnung zur Aufstellung und Fortschreibung der Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung durch die Träger von Krankenhäusern nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 ZSG,
 3. die Anordnung zur Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 16 Abs. 1 ZSG.
- (2) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Anordnung zur Aufstellung und Fortschreibung der Pläne für die Tierseuchenbekämpfung durch die Veterinärämter nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 ZSG.

§ 4

Schutz der Zivilkrankenhäuser

- Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für
1. die Ausstellung der Urkunden für Zivilkrankenhäuser nach Artikel 18 Abs. 2,
 2. die Ermächtigung zur Verwendung des Schutzzeichens für Zivilkrankenhäuser nach Artikel 18 Abs. 3,
 3. die Ausstellung der Ausweiskarten und die Ausgabe der Armbinden für das Personal der Zivilkrankenhäuser nach Artikel 20 Abs. 2 und 3,
 4. die Überwachung der Listen des Personals der Zivilkrankenhäuser nach Artikel 20 Abs. 4
- des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 917).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes vom 30. April 1990 (GBl. S. 165) außer Kraft.

Notfalldepots in Baden-Württemberg

79104 Freiburg i. Br.

St. Josef-Krankenhaus, Apotheke

Sautierstraße 1, Telefon (07 61) 27 11 – 22 22

Montag bis Freitag 8-18 Uhr, sonst Zentralpforte Telefon 27 11-1

76133 Karlsruhe

Städtisches Klinikum, Apotheke

Moltkestraße 90, Telefon (07 21) 9 74 – 16 54,

Montag bis Freitag 7.45 – 12.45 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr,

sonst Zentrale (07 21) 9 74 – 0

70174 Stuttgart

Katharinenhospital, Operative Intensivstation, E 2, 2. OG, Haus E (Haupteingang)

Kriegsbergstraße 60, Telefon (07 11) 2 78 – 33018 / – 3 30 11

89081 Ulm (Donau)

Universitätsklinikum, Medizinische Klinik, Aufnahmestation 1B

Albert-Einstein-Allee 23, Telefon (07 31) 5 00 – 4 46 37

bzw. Zentrale 5 00 – 0

78052 Villingen-Schwenningen

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Apotheke

Klinikstr. 11, Telefon (0 77 21) 93 39 00,

außerhalb der Dienstzeiten: (0 77 21) 9 30 (Pforte der Kliniken)

Eine aktuelle Version der Notfalldepots findet sich auf den Webseiten der Landesapothekekammer (www.lak-bw.de) im Bereich Infocenter.

F

Nachstehende Arzneimittel können die Apotheken in dringenden Fällen gegen Quittung bei den Notfalldepots beschaffen (vgl. § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung unter BR III 2):

3 Pckg.	Berinert 500 E	10 ml
3 Pckg.	Berirab, Tollwut-Immunglobulin	5 ml
2 Pckg.	Botulismus-Antitoxin	250 ml
3 Pckg.	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd)* nur in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schw.	
20 Pckg.	Eremfat Sirup Trockensaft**	60 ml
1 Pckg.	HBVAX PRO 5 Mikrogramm**	0,5 ml
1 Pckg.	HBVAX PRO 10 Mikrogramm**	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	5 ml
3 Pckg.	Schlangengift-Immunserum Europa*	
	nur in Ulm und Villingen-Schwenningen	
6 Pckg.	Tollwutimpfstoff HDC**	1 Dosis
5 Pckg.	Varitect CP	20 ml
1 Pckg.	Varitect CP	50 ml
q. s.	Digitalis-Antitoxin	

* Bei den für diese Indikation eingelagerten Präparaten handelt es sich um importierte Arzneimittel nach § 73 Abs. 3 AMG. Die Art der Präparate ist aufgrund der wechselnden internationalen Verfügbarkeit variabel. Im Allgemeinen wird die Menge für eine Behandlung vorrätig gehalten. Neben dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke notwendig.

Bei der Abgabe der importierten Notfallarzneimittel ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel handelt. Die Anwender sollen ihre Patientinnen und Patienten dazu aufklären.

** Bei diesen Artikeln können Beschaffungskosten in Höhe bis zu 20 Euro anfallen.

(Stand: Januar 2014)

Eichbehörden in Baden-Württemberg

Hinweis:

Fachliche Auskünfte erteilt der

Landesbetrieb Eichwesen

Ulmer Str. 227 B

70327 Stuttgart

Tel.: 0711/4071-0

Fax: 0711/4071-200

ebbw.direktion@rpt.bwl.de

F

**Zertifizierung
für Qualitätsmanagementsysteme in Apotheken,
pharmazeutischen Einrichtungen und Unternehmen**

Hinweis:

Es wird auf die Satzungen und Informationen der für die Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen in Apotheken zuständigen Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verwiesen.

F

Genehmigung einer Rezeptsammelstelle

Hinweis:

Es wird auf die Informationen und Formblätter der für die Genehmigung von Rezeptsammelstellen zuständigen Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verwiesen.

F